

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Geislingen/Steige
Fachbereich 3
Sachgebiet 3.2 - Tiefbau
Schlossgasse 7
73312 Geislingen/Steige

Einbau von Ortbetonrammpfählen (147 x maximal circa 10 m) bei der Erweiterung des Helfenstein-Gymnasiums in Geislingen/Steige

Antrag per E-Mail vom 05.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den von Ihnen über das F

Antrag vom 05.08.2025 ergeht folgende

eingereichten

I.

Entscheidung

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis für den beantragten Einbau von Ortbetonrammpfählen (147 x maximal circa 10 m) bei der Erweiterung des Helfenstein-Gymnasiums in Geislingen/Steige wird erteilt.
2. Die Bohrfreigabe für die beantragten Bohrarbeiten wird erteilt.
3. Die Bohrerlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres mit den Bohrarbeiten begonnen wird.
4. Die Entscheidung ergeht gemäß § 10 Landesgebührengesetz (LGebG) gebührenfrei.
5. Die unter Punkt II. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Erlaubnis und daher zwingend zu beachten.



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Datum
06.08.2025

Umweltschutzamt
Wasser und Boden

Aktenzeichen
22.1 G - 692.41 Geislingen
Zuständig für Ihr Anliegen

Dienstgebäude
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-1199
www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | 08.00 – 15.30 Uhr |
| Dienstag | 07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr |
| Mittwoch | 07.30 – 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr |
| Freitag | 07.30 – 12.00 Uhr |

Bankverbindung:
Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

Informationen zum Datenschutz:
www.lkgp.de/ds-info

II.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Die Arbeiten sind gemäß den eingereichten Antragsunterlagen vom 04.08.2025, auszuführen.
2. Auf § 49 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 43 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und § 13 Abs. 1 WHG wird hingewiesen.

III.

Gebühr

Die Entscheidung ergeht gemäß § 10 Landesgebührengesetz (LGebG) gebührenfrei.

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Mit Schreiben per E-Mail vom 05.08.2025

, zeigten Sie den beabsichtigten Einbau von Ortbetonrammpfählen (147 x maximal circa 10 m) bei der Erweiterung des Helfenstein-Gymnasiums in Geislingen/Steige an und beantragten die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis.

Aufgrund Ihres Antrags wurde ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren eingeleitet. Im Rahmen des Verfahrens wurden die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange gehört. Von diesen wurden Bedenken gegen die Maßnahmen zurückgestellt, sofern die in Abschnitt II. dieser Entscheidung aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden.

B. Rechtliche Ausführungen

1. Die Erlaubnis wird aufgrund §§ 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 43 Abs. 2 Satz 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit §§ 8, 9 und 10 WHG erlassen. Gemäß § 43 Abs. 2 WG ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis u. a. dann erforderlich, wenn Bohrungen und Erdarbeiten in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen.
2. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist gemäß §§ 82 Abs. 1, 80 Abs. 2 Nr. 3 WG in Verbindung mit § 15 Landesverwaltungs-gesetz (LVG) die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Göppingen.
3. Für das Vorhaben wurde ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 93 Abs. 3 Ziffer 1 WG durchgeführt.
4. Die Erlaubnis wird gemäß § 12 Abs. 1 WHG erteilt, da nicht zu erwarten ist, dass durch die beabsichtigten Benutzungen schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Veränderungen des Grundwassers entstehen. Es ist auch kein Verstoß gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften ersichtlich.

5. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Wasserbehörde (§ 12 Abs. 2 WHG), das insofern ausgeübt wurde, als dem beabsichtigten Einbau von Ort betonrammpfählen unter den genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zuzustimmen.

Die oben genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine möglichst geringfügige und kurzfristige Inanspruchnahme der Grundwasservorräte sicherzustellen und Verunreinigungen oder nachteilige Veränderungen des Grundwassers auszuschließen.

Im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens befristet die Behörde des Weiteren die Erlaubnis für die Bohrarbeiten auf ein Jahr, um möglichen Änderungen in der Rechtslage oder den örtlichen Gegebenheiten Folge leisten zu können. Für den Antragsteller besteht die Möglichkeit, in besonderen Fällen die Jahresfrist zu verlängern, sofern eine Begründung vorgelegt werden kann.

6. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.
7. **Hinweis:** Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich gemäß § 13 Abs. 1 WHG zulässig.

V.

Abschriften

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Göppingen Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Göschel

